



Schneelaufverein Unterkochen e.V.

SATZUNG DES SCHNEELAUFVEREINS UNTERKOCHEN E.V.

Beschlossen in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 03.11.1972 mit Änderung gemäß Mitgliederversammlung vom 27.10.1973, Neufassung laut Mitgliederversammlung vom 26.11.1993 und Neufassung gemäß Mitgliederversammlung vom 24.11.1995

§ 1

Name, Sitz des Vereins

Der am 05. Januar 1924 gegründete Verein führt den Namen Schneelauf-Verein Unterkochen e.V. (SVU) mit Sitz in Aalen-Unterkochen. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Aalen eingetragen.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

§ 3

Zweck und Ziel des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch Pflege des SKILAUFS und TENNISSPIELS. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
2. Parteipolitische, konfessionelle oder rassistische Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.
3. Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden.
 - a) Durch die Abhaltung von regelmäßigen Übungsabenden, Training, Lehrgängen, Vorträgen, Wettkämpfen, Veranstaltungen soll zum sportlichen, geistigen und kulturellen Ausbau des Vereins beigetragen werden.
 - b) Die Errichtung und Unterhaltung von vereinseigenen Sport- und Übungsstätten sind als vordringliche Aufgabe zu nennen.
 - c) Durch die Ausbildung von geeigneten Mitgliedern zur sachgemäßen Leitung des regelmäßigen, methodischen, geordneten Ski-, Tennis- Sport-, Wettkampf- und Lehrbetriebs.

§ 4 Württ. Landesportbund

Der Verein ist Mitglied des WLSB e.V. Stuttgart, dessen Satzung er anerkennt. Aufgrund der Satzung des Württ. Landessportbundes wird bestimmt, dass sich der Verein den Satzungsbestimmungen und -ordnungen (Rechts-, Spiel- und Disziplinarordnung) des WLSB und seiner Mitgliederverbände, auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder unterwirft. Demgemäß unterwirft er sich auch den Satzungen und Ordnungen der Mitgliederverbände des Württ. Landessportbundes, deren Sportarten im Verein betrieben werden, nämlich

SKI und TENNIS.

Dies gilt insbesondere für die Einzelmitglieder des Vereins.

§ 5 Mitgliedschaft

I. Erwerb der Mitgliedschaft

1. a) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede Person werden.
- b) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Voraussetzung hierfür ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Beschließt der Vorstand die Aufnahme, so hat das Mitglied eine Aufnahmegebühr, soweit sie für die innerhalb des Vereins ausgeübten Sportarten beschlossen wurde, zu bezahlen, deren Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.
- c) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag mindestens eines Vorstandsmitglieds durch Vorstand ernannt.

Zum Ehrenmitglied können „verdiente“ Mitglieder ernannt werden, die den Verein durch ihre persönliche Mitarbeit außergewöhnlich unterstützt haben.

Zum Ehrenmitglied werden langjährige Mitglieder ernannt, die dem Verein durch 50-jährige Mitgliedschaft die Treue gehalten haben.

Ehrenvorsitzender:

Als Ehrenvorsitzender kann ein Vorstandsvorsitzender / Vorstandssprecher ernannt werden, der aufgrund langjähriger Vorstandsarbeit oder besonderen Leistungen sich um den Verein verdient gemacht hat. Er wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag eines Vorstandsmitgliedes gewählt und wird damit gleichzeitig Ehrenmitglied. Der Ehrenvorsitzende hat Teilnahmerecht an den Vorstandssitzungen mit Beratungsfunktion.

- d) Personen im Alter von 14 – 18 Jahren gelten als Jugendliche. Personen unter 14 Jahren sind Kinder. Ihre Aufnahme erfolgt ebenfalls durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines von einem Erziehungsberechtigten gestellten schriftlichen Aufnahmeantrages. Im Übrigen gelten die Bestimmungen in Ziffer 1. b).

II. **Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluss eines Geschäftsjahres bei vierteljährlicher Kündigungsfrist erfolgen kann, wobei die Austrittserklärung bei Kindern und Jugendlichen durch den Erziehungsberechtigten abzugeben ist. Letzter Kündigungstermin eines Geschäftsjahres ist der 30.06.
2. durch den Tod
3. durch den Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden,

- a) Wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens 3 Monaten in Rückstand gekommen ist,
- b) Bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung, die Satzung des Württ. Landessportbundes oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört,
- c) Wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält, oder das Ansehen des Vereins, des WLSB oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, in gröblicher Weise herabsetzt,
- d) Wenn die Anordnungen oder die Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt werden.

Vor dem Ausschlussbeschluss in den Fällen 3b, 3c und 3d ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.

§ 6

Rechte und Pflichten aller Mitglieder

1. Alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, sowie die Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. In den Vorstand sind nur volljährige Mitglieder wählbar.
2. Alle volljährigen Mitglieder haben das Recht, der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

3. Ein Mitglied kann nicht mehr als zwei Ämter auf sich vereinigen.
4. Sämtliche Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benützen. Näheres regelt die Beitrags-, Spiel- und Platzordnung.

§ 7 Beiträge

1. a) Sämtliche Mitglieder – ausgenommen Ehrenmitglieder – sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge, Umlagen und Gebühren (z.B. Arbeitsdienst) gemäß der Beitragsordnung zu entrichten.
- b) Für die Befreiung der Ehrenmitglieder von der Beitragszahlung bei 50-jähriger Mitgliedschaft ist das Eintrittsdatum in der entsprechenden Abteilung maßgebend.

§ 8 Organe des Vereins

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand und erweiterter Vorstand
- c) Rechnungsprüfer

§ 9 Mitgliederversammlung

a) Die ordentliche Mitgliederversammlung

1. Innerhalb des Geschäftsjahres findet alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist vom Vorstandssprecher, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 2 Wochen zuvor durch schriftliche Einladung oder durch Veröffentlichung in den Tageszeitungen Schwäbische Post, Aalener Volkszeitung oder Amtsblatt Kocherburgbote, unter Angabe der Tagesordnung.
2. Die Tagesordnung hat zu enthalten:
 - a) Erstattung des Geschäftsberichtes des Vorstandssprechers
 - b) Erstattung des Berichtes der Abteilungsleiter Ski und Tennis
 - c) Berichte der Sprecher der Sportausschüsse Ski und Tennis sowie des Jugendsportwartes Tennis
 - d) Bericht des Sprechers des Wirtschaftsausschusses
 - e) Erstattung des Geschäftsberichtes des Kassierers

- f) Berichte der Kassenprüfer
 - g) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - h) Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer gemäß § 9, a, 4.
 - i) Beschlussfassung über Anträge
 - j) Festlegung der Beiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren
 - k) Festlegung der Anzahl der Arbeitsstunden
3. a) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung bei dem in der Einladung genannten Vorstandsmitglied schriftlich eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
- b) Anträge über Satzungsänderungen sind bei Beginn der ordentlichen Mitgliederversammlung im Wortlaut bekanntzugeben. Anträge zur Satzungsänderung können als Dringlichkeitsantrag nicht zugelassen werden.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Auf Antrag wird geheim abgestimmt, wenn mindesten $\frac{1}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies wünschen.

Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden in 3 Wahlblöcken gewählt, wobei sich die Blöcke wie folgt zusammensetzen:

Block I (Wahlperiode 3 Jahre)

- Abteilungsleiter Tennis
- Abteilungsleiter Ski

daraus zu wählen: Vorstandssprecher und Stellvertreter

sowie weiterhin im rotierenden System:

Block II (Wahlperiode 2 Jahre):

- Kassierer
- Sportausschuss Ski 1 Mitglied bzw. Sportwart Ski
- Jugendsportwart Tennis
- Wirtschaftsausschuss 1 Mitglied

Block III (Wahlperiode 2 Jahre):

- Schriftführer
- Sportausschuss Tennis 1 Mitglied bzw. Sportwart Tennis
- Vergnügungswart / Öffentlichkeit
- Anlagenwart

5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse des Vorstandes, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Vorstandsprecher zu unterzeichnen ist.

b) Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Sie findet statt:

- a) Wenn sie der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.
- b) Im Fall von § 10, Ziffer 6
- c) Wenn die Einberufung von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich mit Angabe der Begründung gefordert wird.
- d) Die Berufung ist den Mitgliedern mindesten 1 Woche vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung bekannt zu geben.

Für die Durchführung gelten die gleichen Vorschriften wie zu a)

§ 10 Vorstand

1.) Der von der Mitgliederversammlung zu wählende Vorstand besteht aus:

- Abteilungsleiter Tennis
- Abteilungsleiter Ski
- Kassierer
- Schriftführer

Je 2 Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Im Innenverhältnis sind der Kassierer und der Schriftführer dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des Abteilungsleiters Tennis bzw. des Abteilungsleiters Ski (der Schriftführer nur bei Verhinderung beider Abteilungsleiter bzw. des Kassierers) auszuüben.

- 2.) Der von der Mitgliederversammlung zu wählende erweiterte Vorstand besteht aus:
 - Dem Vorstand gemäß 1.)
 - Den in § 9, A, 4 in den Blöcken II und III zusätzlich gewählten Vertretern der Mitgliederversammlung mit Ausnahme der Rechnungsprüfer.
- 3.) Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 4.) Beschlüsse werden in Vorstandssitzungen durch den erweiterten Vorstand gemäß 2.) mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst
- 5.) Der erweiterte Vorstand ist durch den Vorstandssprecher, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter einzuberufen.
- 6.) Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes während des Geschäftsjahres aus, so wird es durch Zuwahl des erweiterten Vorstandes ersetzt.
Bei Ausscheiden des Abteilungsleiters Tennis oder des Abteilungsleiters Ski ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen Abteilungsleiter Ski bzw. Tennis zu wählen hat. Bis zur Neuwahl des Abteilungsleiters Ski bzw. Tennis werden dessen Aufgaben vom Vorstand gemäß 1.) übernommen.
- 7.) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand ist ehrenamtlich tätig und wird wechselweise gemäß § 9, A, 4. nach rotierendem System gewählt.
- 8.) Die gesetzlichen Vertreter im Sinne des BGB sind die Vorstandsmitglieder, wobei jeweils 2 gemeinsam vertreten. (vgl. 1.)
- 9.) Der erweiterte Vorstand berät und beschließt über Anträge aus der Mitgliederversammlung sowie über alle an ihn herangetragenem, den Verein betreffenden Fragen (Beschlussfassung gemäß § 10, 4.).

§ 11 Rechnungsprüfer

- 1.) Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsprüfer auf 2 Jahre.
- 2.) Die Rechnungsprüfer überprüfen alljährlich mindestens einmal vor der Mitgliederversammlung die Rechnungsführung des Kassierers und erstatten dieser Bericht.
- 3.) Die Rechnungsprüfer nehmen an den Vorstandssitzungen nicht teil.

§ 12 Vereinslokal

Das Vereinslokal ist das Vereinsheim des Schneelaufvereins Unterkochen e.V.

§ 13

Auflösung und Aufhebung des Vereins

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten.
- 2.) Für den Fall der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an die Stadt Aalen, die das verbleibende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§14

Schlussbestimmungen

Soweit die vorstehende Satzung nicht anders bestimmt, gelten ergänzende Vorschriften des BGB.

Inkrafttreten:

Diese Satzungsänderung wurde auf der Mitgliederversammlung am 17.03.2018 als Änderung der Satzung vom 24.11.1995 beschlossen.

Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.